

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 07.03.2025

Nr. 10

2025

Inhalt:

- 45 Sitzung des Ausschusses für Soziales am 18.03.2025
- 46 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG; Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Regenrückhaltekulde Nord IV C

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 45 Sitzung des Ausschusses für Soziales am 18.03.2025

Am **Dienstag, 18.03.2025**, um **17:00 Uhr**,
findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes
Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1,
85072 Eichstätt eine

Sitzung des Ausschusses für Soziales
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Vorstellung der Beratungsstelle Wohnungsnotfallhilfe durch die Integra – Frau Finger und Herr Moosheimer
- 2 Darstellung der Arbeitsmarktintegration von ukrainischen Kriegsflüchtlingen und bleibeberechtigten ehemaligen Asylbewerbern – Frau Wolkenhauer
- 3 Informationen zum seniorenpolitischen Gesamtkonzept – Frau Albrecht
- 4 Informationen zum Integrationskonzept (SGB II /SGB XII) – Herr Boban
- 5 Sozialer Steckbrief – Frau Gehrhardt
- 6 Verschiedenes

Eichstätt, 06.03.2025

Alexander Anetsberger
Landrat

- 46 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG; Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Regenrückhaltekulde Nord IV C

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 250/4 der Gemarkung Hepberg am 30.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 1247-2024-B) erteilt:

Errichtung einer Regenrückhaltekulde Nord IV C

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBI. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall blieb die Zustellung an einen Beteiligten bzw. beteiligten Nachbarn im Ausland erfolglos. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 14 VwZVG Gebrauch, an Stelle einer erneuten Einzelzustellung der Baugenehmigung an den Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung

im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und in der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 05.03.2025

gez. Fischer

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen –

Bekanntmachungen anderer Behörden

- keine Bekanntmachungen –